

Vorlage Nr. 25/0161

Federf. Stadamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	10.04.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Nutzung der Opt-Out Regelung gem. § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Begründung:

1. Rechtliche Grundlage und Zeitplan

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte beschlossen. Die rechtliche Basis für die Einführung der sogenannten „SocialCard“ wurde durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG im Dezember 2024 geschaffen. Darauf aufbauend erließ das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) am 02.01.2025 die "Bezahlkartenverordnung NRW" (BKV NRW), die am 07.01.2025 in Kraft trat.

Der Zeitplan für die Einführung gestaltet sich wie folgt:

- 07.01.2025: Start der Pilotierung in fünf Landesunterbringungseinrichtungen
- Bis Ende März 2025: Stufenweiser Rollout im gesamten Landesunterbringungssystem
- Ab dem zweiten Quartal 2025: Beginn der flächendeckenden Einführung in den Kommunen

Alle Kommunen sind verpflichtet die Bezahlkarte einzuführen. Abweichend von den Regelungen der Verordnung können die Kommunen durch Ratsbeschluss beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden, so genannte Opt-Out Regelung (§ 4 BKV).

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Der Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgenden Beschluss getroffen (Beschluss: 5/ 2025):

- 1. Der Ausschuss stellt fest, dass es für die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Gladbeck keine Notwendigkeit gibt.*
- 2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Gladbeck von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 (1) der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Ausgabe 2025 Nr. 2 vom 06.01.2025 Gebrauch zu machen.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Nicht-Einführung der Bezahlkarte in Gladbeck umzusetzen und die bisherige Praxis der Leistungsgewährung beizubehalten.*

2. Funktionsweise und Nutzung

Die SocialCard ist eine auf Guthabenbasis funktionierende Debitkarte mit Visa-Funktion. Sie kann sowohl als physische Karte als auch digital über eine Smartphone-App genutzt werden. Akzeptiert wird sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel sowie im Onlinehandel – überall dort, wo Visa als Zahlungsmittel gilt.

Wichtige Nutzungsdetails:

- Bargeldabhebungen sind bis zu 50 Euro pro Monat und Person möglich; für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.
- Die Karte kann nicht für Zahlungen im Ausland, Geldtransfers ins Ausland, sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel genutzt werden.
- Ein Überziehen des Guthabens ist nicht möglich.
- Alle Transaktionen sind über die „MySocialCard App“ oder das Online-Portal www.socialcard.de einsehbar.
- Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften befindet sich derzeit in der rechtlichen und technischen Prüfung auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.

Zahlungseingänge:

- Zahlungseingänge können ausschließlich durch die zuständige Leistungsbehörde erfolgen.

3. Berechtigtenkreis und Ausnahmen

Die SocialCard wird sowohl an Personen im Grundleistungsbezug (erste 36 Monate) als auch im Analogleistungsbezug (Leistungen analog zu SGB XII) ausgegeben.

Ausnahmen gelten für:

- Personen mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze
- Personen in Berufsausbildung
- besondere Personengruppen/Härtefälle (kurzer Leistungsbezug; Beeinträchtigungen (Blindheit); bei Zustimmung der Ausländerbehörde (Passbeschaffung etc.))

Die Ausnahmen in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung greifen nach einer Karenzzeit von drei Monaten.

4. Finanzielle Aspekte

Für die Einführung und den Betrieb der SocialCard hat das Land Nordrhein-Westfalen rund 12 Millionen Euro im Haushalt bereitgestellt. Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten sowie Betriebskosten. Zunächst muss die Kommune jedoch in Vorleistung treten, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt.

Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.

Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.

Die Höhe der Sozialleistungen bleibt durch die Einführung der SocialCard unverändert. Die Aufwendungen für die organisatorische Abwicklung obliegen aber den Kommunen. Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

5. Vor- und Nachteile

Die Einführung der SocialCard in Nordrhein-Westfalen hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Ein zentrales Argument für die Karte ist die zweckgebundene Nutzung der finanziellen Unterstützung, wodurch Missbrauch, wie Auslandsüberweisungen oder Glücksspiel, verhindert werden kann. Zudem könnte die digitale Verwaltung langfristig Kosten sparen und für mehr Transparenz sorgen.

Jedoch gibt es erhebliche Herausforderungen: Der hohe bürokratische Aufwand belastet die Verwaltung, und viele technische Fragen sind ungeklärt. Einschränkungen bei Zahlungen, insbesondere Online-Transaktionen oder SEPA-Lastschriften, könnten Probleme für die Betroffenen schaffen. Zudem besteht die Gefahr der Diskriminierung, da die Karte speziell für Asylbewerber:innen vorgesehen ist, was deren gesellschaftliche Integration erschweren könnte. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Leistungsempfänger:innen bereits über ein reguläres Bankkonto verfügen, stellt sich die Frage nach dem tatsächlichen Nutzen der SocialCard. Eine sorgfältige Abwägung zwischen den Vorteilen und den erheblichen Herausforderungen ist daher erforderlich.

6. Situation in Gladbeck

Grundsätzlich haben Kommunen die Möglichkeit, an bereits etablierten Systemen festzuhalten (Opt-Out-Regelung). Im Kreis Recklinghausen bestehen die Bestrebungen eine kreiseinheitliche Umsetzung zu schaffen und damit einen Flickenteppich zu vermeiden. Ein kreiseinheitliches Bild ist aktuell nicht vorhanden.

Inzwischen nutzen jedoch landesweit in Nordrhein-Westfalen immer mehr Kommunen die Opt-Out-Regelung. Dazu gehören beispielsweise Bonn, Dinslaken, Dortmund, Düsseldorf, Kamen, Krefeld, Leverkusen, Minden, Mönchengladbach, Münster, Ratingen, Schermbeck und Viersen sowie weitere Städte. Auch große Kommunen wie Bochum und Köln werden voraussichtlich in naher Zukunft folgen.

Die Fachverwaltung hat dem Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit die folgenden Bedenken mitgeteilt:

- Personeller und organisatorischer Aufwand
Es werden erhebliche Probleme in der Einführungsphase erwartet, was die Ressourcen der Verwaltung stark belasten könnte. Für die Einführung und spätere Verwaltung der Bezahlkarte ist die sofortige Einrichtung einer weiteren Stelle zwingend erforderlich, wodurch voraussichtlich jährliche Personalkosten von rund 80.300 € anfallen.
- Umstellungsproblematik
Die Umstellung von etwa 360 Leistungsempfängern in Gladbeck, von denen viele bereits ein Bankkonto besitzen, auf die SocialCard wird voraussichtlich zu einem erheblichen Beratungsaufwand führen.
- Akzeptanzprobleme
Es ist zu erwarten, dass viele Betroffene mit der Einführung der SocialCard nicht einverstanden sein werden. Dies könnte zu Konflikten führen, die primär von den Mitarbeiter:innen des Amtes bewältigt werden müssen.

Zwischenzeitlich wurden durch Erlass vom 21.03.2025 Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung veröffentlicht. Durch den Erlass werden die Bedenken der Verwaltung bestätigt.

Ein zentraler Aspekt wäre der erhebliche Verwaltungsaufwand, der durch die fehlende Schnittstelle zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem Verfahren im Fachamt entstehen könnte. Da ein automatischer Datenimport nicht möglich wäre, müssten sämtliche relevanten Informationen, darunter persönliche Daten, Kontaktdetails und Ausweisdaten (insg. 22 Angaben) manuell erfasst werden. Dies betreffe nicht nur die erstmalige Einrichtung der Karte für alle Bestandsfälle bis zum 31.12.2025, sondern auch Anpassungen bei Volljährigkeit oder Kartenverlust.

Zudem müsste jede Karteneinrichtung durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt erfolgen, dem ein Anhörungsverfahren gemäß § 24 SGB X vorausginge.

Zusätzlicher Aufwand könnte durch die notwendige Anpassung des Barbetrags entstehen, die ebenfalls manuell im Navigator vorgenommen werden müsste, sofern eine entsprechende Entscheidung nach den Vorschriften der BKV NRW getroffen würde. Besonders in Haushalten mit Kindern wäre dies relevant, da für sie separate Barbeträge hinterlegt werden müssten. Neben der Erfassung im Navigator müsste zudem ein Bescheid über das Fachverfahren erstellt werden, sodass zwei unterschiedliche Systeme für einen einzigen Vorgang genutzt werden müssten.

Auch die Verwaltung von Karten für Ehepaare oder in eheähnlichen Gemeinschaften lebende Personen würde zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten. Da jede volljährige Person eine eigene Karte mit ihrem individuellen Leistungssatz erhielte, müssten die Karten im Navigator miteinander verknüpft werden, um gemeinsames Wirtschaften weiterhin zu ermöglichen. Hierbei wären sowohl im Fachverfahren als auch im Navigator entsprechende Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus entstünde ein erhöhter Beratungsbedarf, um die Betroffenen über die Funktionsweise der Kartenverknüpfung aufzuklären. Die Verknüpfung könnte auf Wunsch der Nutzenden jederzeit aufgehoben oder wiederhergestellt werden, was einen kontinuierlichen Verwaltungsaufwand mit sich brächte.

Bezogen auf den oben genannten und nicht abschließend dargestellten Verwaltungsmehraufwand wäre zudem zu beachten, dass diese Aufgaben regelmäßig wiederkehren könnten. Erhöhte (einmalige) Bedarfe im Bereich Bildung und Teilhabe, die Aufnahme und Beendigung von Arbeit und Ausbildung, mögliche gesundheitliche Härtefälle sowie die Prüfung und Freigabe von IBAN-Nummern für Überweisungen an Dritte und das damit verbundene Fachverfahren (Anhörung, Bescheid-Erteilung, ggf. Rechtsmittelbearbeitung) wären für alle Schritte des Verfahrens anzuwenden. Diese fielen ab einer Einführung kontinuierlich zusätzlich an.

Angesichts dieser Herausforderungen wäre mit einem hohen zeitlichen und personellen Mehraufwand zu rechnen. Die manuelle Datenpflege, die parallele Nutzung unterschiedlicher Systeme sowie der zusätzliche Beratungsbedarf würden eine sorgfältige Planung und einen mehrmonatigen Vorlauf erforderlich machen, um eine reibungslose Einführung der SocialCard sicherzustellen.

Das durch das Land NRW festgelegte Ziel der „Effizienzsteigerung in der Verwaltung“ wird aus Sicht der Fachverwaltung so nicht erreicht, da alle oben beschriebenen Schritte derzeit nicht anfallen.

8. Stellungnahme des Städtetages

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluss vom 15.01.2025 darauf hingewiesen, dass die Einführung der Bezahlkarte nicht landesweit einheitlich erfolgen wird. Insbesondere wird befürchtet, dass die organisatorische Umsetzung in den Kommunen einen erheblichen Personalaufwand verursacht, der vom Land nicht erstattet wird. Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen geht der Vorstand davon aus, dass zahlreiche Mitgliedsstädte auf die Einführung der Bezahlkarte verzichten werden, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung führen könnte.

Zudem fordert der Vorstand des Städtetages die Landesregierung auf, zu klären, ob ein Teil-Opt-Out möglich ist. Dies würde es den Kommunen erlauben, die Bezahlkarte nur für einen Teil der im Landesrecht vorgesehenen Personengruppe einzuführen, was eine flexiblere Umsetzung ermöglichen könnte.

Durch den oben genannten Erlass wurde dieser so genannte teilweise Opt-Out verneint.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Opt-Out Regelung zur Nichteinführung der Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BKV NRW rückwirkend ab Beginn des Jahres 2025 beschlossen.

Der Beschluss wird aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes gefasst. Die Verwaltung wird ergänzend beauftragt zu berichten, wenn sich grundsätzliche Rahmenbedingungen verändern. In dem Zusammenhang wird die Verwaltung eine erneute Einschätzung in Bezug auf die mögliche Einführung der Bezahlkarte abgeben.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: